

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde

St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig & Mülheim-Mintard

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 28.01.2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme **der kircheneigenen Friedhöfe Corneliusstraße in Essen Kettwig, Breiderbachstraße in Essen-Kettwig, Höseler Weg in Essen-Kettwig und August-Thyssen-Straße in Mülheim-Mintard** – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.02.2008 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Essen-Kettwig & Mülheim-Mintard, den 28.01.2014

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde
St. Peter und Laurentius in Essen-Kettwig vom 01.02.2014**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|-------------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
[vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh] | EUR 525,00 |
| b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
[vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh] | EUR 875,00 |
| c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Ziff. 2 OFrdh) nur Corneliusstr. | EUR 1500,00 |
| d) Urnenreihengrabstätten
(vgl. § 18 Ziff. 3 OFrdh) nur Corneliusstr. mit Pflege | EUR 990,00 |
| e) Nutzungsgebühr Reihengrabstätten für Urnen
(vgl. § 18 Ziff. 4 OFrdh) nur Corneliusstr. | EUR 400,00 |
| f) Reihengrabstätten für die Bestattung von Tod-
und Fehlgeburten
(vgl. § 18 Ziff. 5 OFrdh) | EUR 50,00 |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Aug.-Thyssen-Str.
(vgl. § 20 Abs. 2 und 4 OFrdh) | EUR 1.000,00
EUR 1.200,00 |
| aa) Einzelgrabstätten | EUR 1.000,00 |
| ab) Familiengrabstätten für Erdbestattungen pro Stelle | EUR 1.000,00 |
| b) Urnenwahlgrabstätten
(vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh) | EUR 900,00 |
| c) Kolumbarien:
(vgl. § 21 OFrdh) | entfällt |

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)	EUR 1.000,00
Aug.-Thyssen-Str.	EUR 1.200,00
a) Einzelgrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR 1.000,00
b) Einzelgrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 40,00
c) Familiengrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh) je Grabstelle	EUR 1.000,00
d) Familiengrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) je Grabstelle	EUR 40,00
e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR 900,00
f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 36,00
g) Kolumbarium (Verlängerungsgebühr je Kammer) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)	entfällt
h) Kolumbarium (Ausgleichsgebühr ¹ je Kammer) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	entfällt

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einer	EUR 60,00
a) Reihengrabstätte	EUR 60,00
b) Einzelgrabstätte	EUR 60,00
c) Familiengrabstätte	EUR 60,00
2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung)	EUR 40,00
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh)	EUR 40,00
4. eine Exhumierung	EUR 60,00

5. die Erteilung einer Berechtigungskarte (vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh)	EUR	60,00
6. die Ausstellung einer Verleihungsurkunde (gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 6 OFrdh)	EUR	20,00
7. das Entfernen von Grabanlagen nach Aufwand (vgl. § 31 OFrdh)	EUR	
8. Vorzeitige Aufgabe von Einzelgrabstätten (vgl Vorzeitige Rückgabe pro Nutzungsjahr 1 stellig pro Nutzungsjahr. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	34,00
9. Vorzeitige Aufgabe von Einzelgrabstätten (vgl Vorzeitige Rückgabe pro Nutzungsjahr 2 stellig pro Nutzungsjahr. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	42,00
10. Vorzeitige Aufgabe von Urnenwahlgrabstätten (vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh)	EUR	20,00

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung der Grabstätte) einer:

1. kleinen Reihengrabstätte (Kindergrab) [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh]	EUR	500,00
2. großen Reihengrabstätte [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh]	EUR	875,00
3. Wahlgrabstätte je Grabbelegung	EUR	1.015,00
4. Urnengrabstätte	EUR	220,00

5. Tiefgrabes (soweit vorhanden)	
a) untere Bestattung in einem Sarg	EUR
b) untere Bestattung einer Urne	EUR
c) obere Bestattung eines Sarges	EUR
d) obere Bestattung einer Urne	EUR
e) Tieferlegung eines Sarges	EUR
f) Tieferlegung einer Urne	EUR
IV. für eine Exhumierung	EUR 1.600,00
V. für eine Umbettung	EUR 1.600,00
VI. Benutzung der Friedhofskapelle (soweit vorhanden)	EUR 185,00
a) ohne Dekoration	EUR 100,00
b) mit Dekoration	EUR 185,00
VII. Benutzung des Kühlraumes (soweit vorhanden) pro Tag	EUR -----

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 28.02.2005 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Essen-Kettwig & Mülheim-Mintard den 28.01.2014

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius in Essen-Kettwig

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes